

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 24. September 1952

Nr. 135

Tag

Inhalt

Seite

17. 9. 52    Instruktion für die Aufstellung der Pläne des Bedarfs, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen .....

893

### Instruktion

#### für die Aufstellung der Pläne des Bedarfs, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen.

Vom 17. September 1952

Um entsprechend den Hauptaufgaben im Gesetz über den Fünfjahrplan eine schnelle Entwicklung der Produktivkräfte in der Republik zu gewährleisten, ist es notwendig, eine systematische Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und eine begründete Steigerung der Zahl der Studierenden in den einzelnen Fachrichtungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu sichern. Darum gibt die Staatliche Plankommission in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgende Instruktion heraus:

#### I.

##### Bedarfsplan der Nachwuchskader

##### § 1

(1) Die Fachministerien oder Staatssekretariate sowie alle dem Ministerrat direkt unterstellten oder als zentrale Organe selbständig arbeitenden Institutionen arbeiten für ihre Tätigkeitsbereiche — einschließlich aller ihnen unterstellten Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin — auf bauend auf dem vorhandenen Bestand, jedoch ohne besondere Erhebung in den Betrieben und Verwaltungen, einen Bedarfsplan für Nachwuchskader bis zum Jahre 1960 einschließlich nach einer einheitlichen Nomenklatur aus.

(2) Der Bedarfsplan umfaßt getrennt die Gruppe der hochschulmäßig und die Gruppe der fachschulmäßig auszubildenden Nachwuchskader.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, in Verbindung mit den Ministerien und Staatssekretariaten sowie dem Zentralamt für Forschung und Technik eine Nomenklatur der Fachrichtungen, in denen gegenwärtig an den Universitäten und Hochschulen ausgebildet wird, einschließlich der für die Entwicklung der Volkswirtschaft neu zu bildenden Fachrichtungen anzufertigen und bis zum 30. September 1952 bei der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(4) Für die an Fachschulen bestehenden Fachrichtungen ist eine entsprechende Nomenklatur

ebenfalls bis 30. September 1952 bei der Staatlichen Plankommission durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

##### § 2

(1) Grundlage für die aufzustellenden Bedarfspläne bilden die Aufgaben, die sich für die Ministerien, Staatssekretariate oder sonstigen zentralen, selbständig arbeitenden Institutionen aus den Aufgaben der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Volkswirtschaftsplänen ergeben.

(2) Die Vorbereitung und Aufstellung der Bedarfspläne erfolgt unter Anleitung der Staatlichen Plankommission im engsten Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Zentralamt für Forschung und Technik. Die Nomenklaturen für die Bedarfspläne werden bis zum

5. Oktober 1952 von der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bedarfspläne trägt der Leiter jeder Dienststelle, für die ein Bedarfsplan auszuarbeiten ist.

(4) Bei der Ermittlung des Bedarfs für die einzelnen Jahre sind insbesondere zwei Faktoren entscheidend zu berücksichtigen:

a) die allgemeine Erhöhung der Beschäftigtenzahl in dem jeweiligen Aufgabengebiet,